

**Anlage 2**

zum Antrag auf Ermächtigung zur Durchführung der  
ärztlichen Überwachung beruflich exponierter Personen

Das Verfahren zur Erteilung einer Ermächtigung/Folgeermächtigung zur Durchführung der ärztlichen Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen nach § 175 Absatz 1 StrlSchV ist kostenpflichtig. Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, dem die Amtshandlung individuell zuzurechnen ist (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 SächsVwKG) Abweichend hier von können die Verwaltungskosten durch denjenigen übernommen werden, der vor der zuständigen Behörde eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

**Kostenübernahmeerklärung durch den Arbeitgeber**

Hiermit erklären wir,

Name Praxis/Dienststelle:

\_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr.:

\_\_\_\_\_

PLZ/Ort:

\_\_\_\_\_

Rechnung zu Händen:

\_\_\_\_\_

als Arbeitgeber, die anfallenden Kosten für den Antrag auf Ermächtigung zur Durchführung der ärztlichen Überwachung beruflich exponierter Personen nach Strahlenschutzverordnung für

Herrn/Frau:

\_\_\_\_\_

zu übernehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers/Praxis- bzw.  
Dienststellenstempel